



Ordnung für das Bachelorstudium an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel

Vom 29. November 2023

Vom Universitätsrat genehmigt am 18. Dezember 2023.

Die Fakultät für Psychologie der Universität Basel erlässt gestützt auf § 16 lit. d des Statuts der Universität Basel (Universitätsstatut) vom 3. Mai 2012¹, folgende Ordnung.

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck und Geltungsbereich

§ 1. Diese Ordnung regelt das Bachelorstudium Psychologie (Psychology) an der Fakultät für Psychologie (im Folgenden: Fakultät) der Universität Basel.

² Sie gilt für alle Studierenden, die an der Universität Basel Psychologie im Bachelorstudium studieren.

³ Die Fakultät erlässt unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Rektorat, in Ergänzung zu dieser Ordnung einen Studienplan. Dieser regelt den modularen Aufbau und die Anforderungen für das Bestehen des Studiums.²

⁴ Einzelheiten des Studiums werden in der digitalen Wegleitung auf der Website der Fakultät für Psychologie erläutert. Die Wegleitung darf keine Auswahlkriterien oder –verfahren einführen, die über diese Ordnung und den Studienplan hinausgehen. Die Wegleitung wird von der Fakultät erlassen.

Verliehener Grad

§ 2. Die Fakultät verleiht für ein bestandenes Bachelorstudium den Grad «Bachelor of Science (BSc) in Psychology».

Zulassung zum Studium

§ 3. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Zulassung zum Studium sind in der Studierenden-Ordnung der Universität Basel³ sowie in den vom Rektorat erlassenen Zulassungsrichtlinien geregelt.

² Wer an der Universität Basel eine Prüfung zu einer Lehrveranstaltung, die für das Bachelorstudium Psychologie ausschliesslich relevant ist, definitiv nicht bestanden hat, wird nicht zugelassen.

Studienbeginn

§ 4. Der Studienbeginn ist nur im Herbstsemester möglich.

¹ SG 440.110.

² Der Studienplan wird hier nicht abgedruckt. Er kann auf der Homepage der Universität Basel <http://www.unibas.ch> unter «Dokumente», «Rechtserlasse» eingesehen werden.

³ SG 441.800.



II. Studium

Angebot und Studienmodell

§ 5. Das Studium besteht aus Modulen des Studiengangs Psychologie und einem Wahlbereich.

² Im Wahlbereich können Lehrveranstaltungen innerhalb der Fakultät oder aus dem Lehrangebot aller anderen Fakultäten der Universität Basel (ausserfakultär) gewählt werden. Weitere Bestimmungen zum Wahlbereich werden im Studienplan geregelt.

Umfang des Studiums

§ 6. Das Studium umfasst Studienleistungen im Umfang von insgesamt 180 Kreditpunkten (KP). Dies entspricht einer Regelstudienzeit von drei Jahren im Vollzeitstudium. Bei einem Teilzeitstudium verlängert sich die Studiendauer entsprechend.

Gliederung

§ 7. Das Studium ist in Module gegliedert. Ein Modul versteht sich als Zusammenfassung einer oder mehrerer Lehrveranstaltungen, deren innere Kohärenz sich aus den Studienzielen ergibt.

² Die Anzahl der in den Modulen zu erwerbenden Kreditpunkte ist im Studienplan geregelt.

Lehrveranstaltungen

§ 8. Die Fakultät kennt folgende Lehrveranstaltungsformen, wobei die Zuordnung von Kreditpunkten nach folgenden Richtwerten erfolgt:

- a) Propädeutische Vorlesung: 4 KP
- b) Propädeutische Vorlesung mit Übung: 6 KP
- c) Vorlesung: 3 KP
- d) Vorlesung mit Übung: 4 KP
- e) Seminar: 3 KP
- f) Seminar mit Übung: 4 KP
- g) Teilnahme an psychologischen Untersuchungen: 1 KP
- h) Berufs- oder Forschungspraktikum: 12 KP
- i) Projektseminar: 6 KP
- j) Bachelorarbeit: 9 KP

² Die Prüfungskommission genehmigt jedes Semester die Anzahl der in den Lehrveranstaltungen erwerbenden Kreditpunkte.

³ Die Lehrveranstaltungen mit Angabe der damit erwerbenden Kreditpunkte werden im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Zudem sind Pflichtlehrveranstaltungen im Studienplan namentlich genannt.

⁴ Die Zuordnung von Kreditpunkten beim begleiteten Selbststudium erfolgt auf der Grundlage des von der Prüfungskommission genehmigten Studienvertrags (Learning Contract) zwischen Studierenden und Dozierenden. Das begleitete Selbststudium darf keine Pflichtlehrveranstaltungen ersetzen.

⁵ Insgesamt können über studentische Selbstverwaltung (z.B. Campus Credits) oder tutorielle Tätigkeit max. 6 KP im Wahlbereich erworben werden.



Bestehen des Bachelorstudiums

§ 9. Das Studium ist bestanden, wenn insgesamt 180 KP gemäss den Vorgaben des Studienplans erworben sind.

III. Leistungsüberprüfungen

Erwerb von Kreditpunkten

§ 10. Kreditpunkte werden durch studentische Leistungen mit genügender Bewertung erworben, wobei für gleiche und ähnliche Studienleistungen nur einmal Kreditpunkte vergeben werden.

² Die Berechnung der Kreditpunkte richtet sich nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). Ein Kreditpunkt (KP) entspricht einem studentischen Lernaufwand von 30 Stunden.

³ Es müssen alle Propädeutischen Klausuren erfolgreich absolviert worden sein, bevor Kreditpunkte ausserhalb des Propädeutischen Moduls erworben werden können. Ausgenommen von dieser Regelung sind Kreditpunkte im Einführungsmodul und Kreditpunkte im ausserfakultären Wahlbereich.

⁴ Für den Bachelor-Abschluss nicht verwendete Kreditpunkte aus Bachelor-Lehrveranstaltungen der Fakultät sind stufenspezifisch und können nicht in das Masterstudium übertragen werden. Während dem Bachelorstudium können keine Kreditpunkte aus Master-Lehrveranstaltungen der Fakultät erworben werden.

⁵ Kreditpunkte aus Bachelor- und Master-Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten können im ausserfakultären Wahlbereich angerechnet werden.

Leistungsbewertung

§ 11. Studentische Leistungen werden durch die Dozierenden nach dem Prinzip «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) oder mit einer Note bewertet.

² Die Notenskala reicht von 6.0 bis 1.0, wobei für das Bestehen mindestens die Note 4.0 erreicht werden muss.

³ Die Benotung einer Leistungsüberprüfung erfolgt in ganzen oder halben Noten. Dabei wird folgender Notenschlüssel verwendet: 6.0 hervorragend; 5.5 sehr gut; 5.0 gut; 4.5 befriedigend; 4.0 genügend; 3.5–1.0 ungenügend.

⁴ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Leistungsüberprüfung fern oder reicht diese nicht ein, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁵ Notendurchschnitte werden auf zwei Kommastellen gerundet. Halbe Hundertstel werden aufgerundet. Ein Durchschnitt kleiner als 4.0 ist ungenügend.

⁶ Die Berechnung der Abschlussnote ist im Studienplan geregelt. Die Abschlussnote wird auf eine Zehntelnote gerundet.

Arten der Leistungsüberprüfung

§ 12. Die Überprüfung studentischer Leistungen erfolgt durch folgende Arten der Leistungsüberprüfung:

- a) Propädeutische Klausur
- b) Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise



- c) Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen
- d) Leistungsnachweis für die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen
- e) Leistungsnachweis bei Berufs- und Forschungspraktika
- f) Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag
- g) Bachelorarbeit

Propädeutische Klausur

§ 13. Die Leistungsüberprüfungen zu den Propädeutischen Vorlesungen und Propädeutischen Vorlesungen mit Übungen finden durch Propädeutische Klausuren statt.

² Studierende müssen sich für die Propädeutischen Klausuren anmelden. Die Anmeldung erfolgt direkt durch das Belegen der Propädeutischen Vorlesungen. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine Abmeldung oder die Verschiebung einer Prüfung nur in Ausnahmefällen (z.B. Krankheit oder Härtefall) möglich und muss schriftlich bei der Prüfungskommission beantragt werden.

³ Propädeutische Klausuren werden von den für die entsprechenden Vorlesungen zuständigen Dozierenden gestellt und benotet.

⁴ Propädeutische Klausuren sind schriftlich und dauern 120 Minuten. Sie finden jährlich, jeweils am Ende der Vorlesungszeit sowie zu Beginn der vorlesungsfreien Zeit des Frühjahrssemesters statt.

⁵ Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer Propädeutischen Klausur fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁶ Nicht bestandene Propädeutische Klausuren können einmal wiederholt werden, der bessere Versuch zählt. Studierende, die im ersten Versuch nicht bestanden haben, sind automatisch zur Wiederholungsprüfung angemeldet.

⁷ Der Wiederholungstermin erfolgt spätestens vor Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Herbstsemesters. Eine Abmeldung von der Wiederholungsprüfung der propädeutischen Klausuren ist bis 10 Arbeitstage vor dem Prüfungstermin dem Studiendekanat schriftlich mitzuteilen. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student unangemeldet einer Wiederholungsprüfung fern, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁸ Ein zweites Nichtbestehen einer Propädeutischen Klausur führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

⁹ Einzelheiten zu Form, Dauer und Zeitpunkt der Propädeutischen Klausur sowie zum Zeitpunkt der Wiederholungsprüfung werden den Studierenden im Vorlesungsverzeichnis frühzeitig bekannt gegeben.

Mündliche oder schriftliche Leistungsnachweise

§ 14. Leistungsüberprüfungen in Vorlesungen und Vorlesungen mit Übungen erfolgen durch mündliche und/oder schriftliche Leistungsnachweise.

² Die Leistungsüberprüfungen liegen in der Verantwortung der bzw. des für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

³ Mündliche bzw. schriftliche Leistungsnachweise finden semesterweise oder während des Semesters («frequent testing») statt; die Anmeldung erfolgt mit dem Belegen der Lehrveranstaltung. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine An- bzw. Abmeldung nicht mehr möglich. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einem oder mehreren mündlichen bzw. schriftlichen



Leistungsnachweis(en) fern oder reicht diese(n) nicht ein, so gilt der gesamte Leistungsnachweis als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁴ Mündliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden abgenommen. Die Prüfung wird in Gegenwart einer fachlich qualifizierten Beisitzerin bzw. eines fachlich qualifizierten Beisitzers durchgeführt. Sie dauert zwischen 15 und 30 Minuten.

⁵ Schriftliche Leistungsnachweise werden von den für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden als maximal 120-minütige Prüfung und/oder als schriftliche Hausarbeit(en) durchgeführt. Ein «frequent testing» im Umfang von insgesamt max. 120 Minuten ist ebenfalls möglich.

⁶ Die Bewertung erfolgt durch die für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden mit Note.

⁷ Einzelheiten zu Form, Dauer, Umfang und Zeitpunkt der Leistungsnachweise werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen

§ 15. Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden für folgende Lehrveranstaltungsformen statt:

- a) Seminar
- b) Seminar mit Übung
- c) Projektseminar

² Die lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfung erfolgt durch aktive Beteiligung insbesondere in Form von Referaten, Essays, Übungsaufgaben oder Durchführung von psychologischen Untersuchungen.

³ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

⁴ Lehrveranstaltungsbegleitende Leistungsüberprüfungen finden während der Lehrveranstaltung oder im Anschluss daran statt. Sie liegen in der Verantwortung der für die Lehrveranstaltung zuständigen Dozierenden.

⁵ Studierende sind mit dem Belegen der Lehrveranstaltung automatisch zur lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung angemeldet. Sollten die Studierenden diese nicht absolvieren wollen, ist bis Ende der Belegfrist die Belegung zu stornieren. Nach Ablauf der Belegfrist ist eine An- bzw. Abmeldung nicht mehr möglich. Bleibt eine Studentin bzw. ein Student einer lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfung fern oder reicht diese nicht ein, so gilt diese als nicht bestanden und wird mit «nicht erschienen» bewertet.

⁶ Einzelheiten zu Form, Umfang und Zeitpunkt der lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungsüberprüfungen werden frühzeitig im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben.

Leistungsnachweis für die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen

§ 16. Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen im Umfang von 30 Stunden wird mittels Bestätigung der bzw. des Studiendurchführenden nachgewiesen. Studierende reichen den Nachweis nach Erlangen der 30 Stunden im Studiendekanat ein.

² Die Teilnahme an psychologischen Untersuchungen wird mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

Leistungsnachweis bei Berufs- und Forschungspraktika

§ 17. Im Bachelorstudium muss ein Praktikum im Umfang von 12 Kreditpunkten absolviert werden.



² Der zeitliche Aufwand für das Praktikum beträgt 300 Stunden zuzüglich der Zeit der Praktikumsuche und für das Erstellen des Berichtes. Der Beschäftigungsgrad muss mindestens 20% betragen.

³ Das Praktikum muss inhaltlich im Bereich der Psychologie angesiedelt sein und von einer Psychologin bzw. einem Psychologen mit Hochschulabschluss betreut werden. Falls die Zuordnung zum Bereich der Psychologie nicht eindeutig ist, die Betreuung nicht gewährleistet werden kann oder der Beschäftigungsgrad unterschritten wird, muss ein schriftlicher Antrag an die Prüfungskommission für eine Ausnahmegewilligung gestellt werden.

⁴ Anstelle eines Berufspraktikums besteht die Möglichkeit eines Forschungspraktikums. Ein Forschungspraktikum sollte nach Möglichkeit ausserhalb der Fakultät absolviert werden.

⁵ Das Berufs- bzw. Forschungspraktikum gilt als bestanden, wenn:

- a) 300 Stunden absolviert und nachgewiesen wurden,
- b) ein Praktikumsbericht im Umfang von 5 Seiten verfasst wird, der durch Angaben zu Art der Tätigkeit und neu erworbenen bzw. vertieften psychologischen Kenntnissen und Fertigkeiten die erlebte Praxis theoretisch reflektiert, und
- c) der Bericht zusammen mit der Praktikumsbestätigung (und ggf. der Ausnahmegewilligung) beim Studiendekanat eingereicht wird.

Leistungsüberprüfungen gemäss Studienvertrag (Learning Contract)

§ 18. Studentische Leistungen können ausserhalb von Lehrveranstaltungen erbracht werden, insbesondere durch Projekte ausserhalb von Lehrveranstaltungen, tutorielle Tätigkeit oder durch begleitetes Selbststudium.

² Die Anmeldung zu einer studentischen Leistung ausserhalb von Lehrveranstaltungen erfolgt durch einen Studienvertrag.

³ Im Studienvertrag legt die bzw. der verantwortliche Dozierende das Thema, den Inhalt und Umfang, den Beginn sowie die Dauer, allfällige Überarbeitungs- und Wiederholungsmöglichkeiten, die Anzahl erwerbbarer Kreditpunkte sowie die Anrechnung in einem bestimmten Modul fest. Er wird von der bzw. dem Studierenden erstellt, von der bzw. dem verantwortlichen Dozierenden bestätigt sowie von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor Beginn genehmigt.

⁴ Studentische Leistungen ausserhalb von Lehrveranstaltungen werden mit «bestanden» / «nicht bestanden» (pass/fail) bewertet.

Bachelorarbeit

§ 19. Voraussetzung für den Beginn der Bachelorarbeit ist ein erfolgreich absolviertes Modul Experimentalpraktikum sowie eine entsprechende Anmeldung.

² Die Betreuung von Bachelorarbeiten erfolgt durch Professorinnen bzw. Professoren der Fakultät oder kann von diesen an Assistierende, Wissenschaftliche Mitarbeitende oder Inhaberinnen bzw. Inhaber von Dozenturen übertragen werden. Die Hauptverantwortung bleibt bei der betreffenden Professorin bzw. dem betreffenden Professor der Fakultät. Ausnahmen sind von der Fakultätsversammlung zu genehmigen.

³ Zu Beginn der Bachelorarbeit muss zwischen der Professorin bzw. dem Professor und der bzw. dem Studierenden ein Studienvertrag für die Bachelorarbeit abgeschlossen werden. Der Studienvertrag regelt das Thema, die formalen Aspekte und den offiziellen Abgabetermin der Bachelorarbeit. Er muss frühestmöglich, jedoch spätestens zwei Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin im Studiendekanat eingereicht werden. Einzelheiten erläutert die Wegleitung.



⁴ Die Bachelorarbeit muss im Frühjahrsemester am 15. April und im Herbstsemester am 15. Oktober des jeweiligen Jahres abgegeben werden. Der Abgabetermin kann mit schriftlicher Mitteilung an das Studiendekanat bis spätestens zwei Wochen vor dem offiziellen Abgabetermin ein Mal um einen Monat verlängert werden.

⁵ Die Bachelorarbeit muss zum Abgabetermin digital im Studiendekanat eingereicht werden. Das Studiendekanat leitet diese weiter an die Betreuenden der Bachelorarbeit.

⁶ Bei einer Nichtabgabe der Bachelorarbeit gilt diese als nicht bestanden und wird mit der Note 1.0 bewertet.

⁷ Die Professorin bzw. der Professor verfasst ein schriftliches Gutachten und benotet die Arbeit bis spätestens 10 Wochen nach Abgabetermin gemäss Studienvertrag. Das Gutachten inkl. der Note und der Studienvertrag werden im Studiendekanat digital eingereicht und anschliessend der bzw. dem Studierenden vom Studiendekanat zugestellt.

⁸ Das Nichtbestehen einer Bachelorarbeit wird der bzw. dem Studierenden vom Studiendekanat mit einer Begründung gestützt auf das Gutachten und den Studienvertrag mit Kopie an die Prüfungskommission schriftlich mitgeteilt.

⁹ Eine nicht bestandene Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Ein zweites Nichtbestehen führt zum Ausschluss vom Studium der Psychologie. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.

Urkunde, Zeugnis und Diploma Supplement

§ 20. Wer das Bachelorstudium gemäss den Vorgaben im Studienplan bestanden hat, erhält eine von der Dekanin bzw. dem Dekan unterzeichnete Urkunde, welche den verliehenen Grad enthält. Die Urkunde wird mit dem Siegel der Fakultät versehen.

² Die für den Abschluss verwendeten Studienleistungen werden in einem Zeugnis aufgeführt, in welchem die besuchten Lehrveranstaltungen, die dafür erworbenen Kreditpunkte und Noten, der Titel der Bachelorarbeit sowie die Bachelorabschlussnote detailliert ausgewiesen sind.

³ Den Studierenden wird zusätzlich ein Diploma Supplement ausgehändigt.

Ausschluss

§ 21. Studierenden, welche das Studium der Psychologie nicht bestanden haben oder nicht mehr bestehen können, wird der Ausschluss vom Studium der Psychologie von der Fakultät mittels Verfügung mitgeteilt.

Hilfsmittel für Leistungsüberprüfungen

§ 22. Wenn für Leistungsüberprüfungen Hilfsmittel vorgesehen sind, müssen diese von den jeweiligen Prüfenden frühzeitig vor Beginn der Leistungsüberprüfung angegeben werden.

² Sind aus medizinischen Gründen besondere Hilfsmittel oder Massnahmen erforderlich, müssen diese per Antrag auf Nachteilsausgleich bis zum Ende der Belegfrist bei der Prüfungskommission beantragt und anschliessend der bzw. dem Dozierenden angegeben werden.

Unlauteres Prüfungsverhalten

§ 23. Falls eine Kandidatin bzw. ein Kandidat eine Leistungsüberprüfung mit unlauteren Mitteln beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, bei schriftlichen Arbeiten insbesondere durch die unbefugte Verwertung von Inhalten unter Anmassung der Autorenschaft, gilt die betreffende Prüfung als nicht bestanden (fail) bzw. wird mit der Note 1.0 bewertet. Die Prüfungskommission kann einen Ausschluss vom Studium der Psychologie beschliessen. Der Ausschluss wird von der Fakultät verfügt.



² Wird das unlautere Prüfungsverhalten erst nach Verleihung des Bachelorgrades festgestellt, so kann die Fakultät den Bachelorgrad entziehen.

Einsichtsrecht

§ 24. Nach Abschluss schriftlicher Leistungsüberprüfungen wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Verlangen Einblick in die schriftlichen Prüfungsunterlagen gewährt. Näheres erläutert die Wegleitung.

Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 25. Über die Anerkennung von vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten, welche in einem anderen Studiengang der Universität Basel bzw. einer anderen Hochschule erbracht bzw. erworben wurden, entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der bzw. des Studierenden.

² Der Umfang der anerkannten externen Studien- und Prüfungsleistungen bzw. Kreditpunkte darf die Hälfte der gesamthaft geforderten Studienleistungen nicht übersteigen. Eine Bachelorarbeit wird nicht anerkannt.

³ Den Betroffenen wird die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten mittels Verfügung mitgeteilt. Die Anerkennungsverfügung ergeht von der Fakultät.

⁴ Eine allfällige Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie von Kreditpunkten erfolgt erst nach bestandenen Propädeutischen Klausuren. Ausnahme von dieser Regelung bilden Anträge auf Anerkennung von Propädeutischen Lehrveranstaltungen.

Krankheitsfall

§ 26. Bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ist der Prüfungskommission unverzüglich ein ärztliches Zeugnis und ein entsprechender Antrag auf Verschiebung oder Abmeldung von der Prüfung vorzulegen. Der Antrag auf Verschiebung oder Abmeldung ist entweder vor der Prüfung oder zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach der Prüfung und vor Bekanntgabe des Resultats, spätestens jedoch bis 5 Tage nach dem Prüfungstermin, einzureichen.

² Bestehen bereits vor Prüfungsantritt gesundheitliche Hinderungsgründe und wird die Prüfung dennoch angetreten, so wird das Ergebnis auch dann gewertet, wenn ein ärztliches Zeugnis nachgereicht wird.

IV. Zuständigkeiten

Prüfungskommission

§ 27. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern der Fakultät (der Studiendekanin bzw. dem Studiendekan, je einem Mitglied der Gruppierungen I, III und V und der Leiterin bzw. dem Leiter des Studiendekanats). Den Vorsitz führt die Studiendekanin bzw. der Studiendekan.

² Die Kommissionsmitglieder werden von der Fakultätsversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.

³ Die Prüfungskommission nimmt die ihr in dieser Ordnung zugewiesenen Aufgaben wahr, beaufsichtigt alle weiteren in dieser Ordnung genannten Aufgaben und entscheidet in allen Fragen der Leistungsüberprüfung, für welche diese Ordnung oder der Studienplan keine Bestimmungen enthalten. Darüber hinaus trägt sie die Verantwortung für die Organisation und den korrekten Ablauf der Leistungsüberprüfungen.



⁴ Die Fakultät kann auf Antrag der Prüfungskommission bestimmte Entscheide an die Studiendekanin bzw. den Studiendekan delegieren.

⁵ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben haben die Mitglieder der Prüfungskommission das Recht auf Einsicht in die Prüfungsunterlagen sowie auf Einsitz bei der Abnahme von Leistungsüberprüfungen.

Härtefälle

§ 28. In Härtefällen kann die Studiendekanin bzw. der Studiendekan begründete Ausnahmen von den in dieser Ordnung genannten Regelungen gewähren, soweit diese grundsätzlich in die Kompetenz der Fakultät fallen.

V. Rechtsmittel

Verfügungen und Rekurse

§29. Verfügungen gemäss dieser Ordnung sind den Betroffenen von der zuständigen Stelle schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen. Sie können gemäss dem Vertrag zwischen den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt über die gemeinsame Trägerschaft der Universität Basel und gemäss dem Statut der Universität Basel bei der vom Universitätsrat eingesetzten Rekurskommission angefochten werden.

VI. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmungen

§ 30. Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Bachelorstudium am 1. August 2024 oder später beginnen.

² Studierende, die ihr Bachelorstudium gemäss der Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie vom 15. Oktober 2014 vor dem 1. August 2024 begonnen haben, können das Studium auf Basis der alten Ordnung bis spätestens am 31. Januar 2028 abschliessen. Für einen späteren Studienabschluss erfolgt ein Wechsel in das Bachelorstudium gemäss vorliegender Ordnung.

³ Die unter Abs. 2 erwähnten Studierenden können auf Antrag an die Prüfungskommission in das Bachelorstudium gemäss vorliegender Ordnung übertreten. Die bereits bestandenen Lehrveranstaltungen werden, sofern sie Bestandteil der neuen Module sind, entsprechend angerechnet.

⁴ Die in dieser Ordnung geregelten Leistungsüberprüfungsmodalitäten gemäss dem Abschnitt «III. Leistungsüberprüfungen» gelten in gleicher Weise für Studierende, die vor dem 1. August 2024 ihr Studium begonnen haben und nach einer alten Studienordnung beenden.

Schlussbestimmung

§ 31. Diese Ordnung ist zu publizieren. Sie tritt am 1. August 2024 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Ordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge an der Fakultät für Psychologie der Universität Basel vom 15. Oktober 2014 aufgehoben.